

Satzung
über die Straßenreinigung in der
der Gemeinde Ammersbek
In der Fassung vom 20.03.2025

Nachstehend wird der Wortlaut der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Ammersbek in der ab 01.04.2025 geltenden Fassung bekannt gegeben. Die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Ammersbek in ihrer ursprünglichen Fassung vom 27.05.1999 ist am 09.06.1999 in Kraft getreten.

Die Neufassung berücksichtigt die folgenden **Änderungsdaten**:

1. Ergänzung des Straßenverzeichnisses gem. § 2 Abs. 1 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.07.2000
2. § 3 Abs. 2 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 14.12.2000 (Art und Umfang der Reinigungspflicht)
3. Ergänzung des Straßenverzeichnisses gem. § 2 Abs. 1 geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 21.05.2002
4. Ergänzung des Straßenverzeichnisses gem. § 2 Abs. 1 geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 12.02.2003
5. Ergänzung des § 1 Abs. 3 der Satzung sowie des Straßenverzeichnisses gem. § 2 Abs. 1 geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 20.06.2007
6. Ergänzung des Straßenverzeichnisses gem. § 2 Abs. 1 geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 07.07.2010
7. Ergänzung des Straßenverzeichnisses gem. § 2 Abs. 1 geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 05.12.2019
8. Ergänzung des Straßenverzeichnisses gem. § 2 Abs. 1 geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 20.03.2025

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht
- § 4 Außergewöhnliche Verunreinigung
- § 5 Grundstücksbegriff
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Ausnahmen
- § 8 Straßenreinigungsgebühren
- § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 10 Inkrafttreten

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentlichen Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfaßt das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Wanderwege sowie Fuß- und Radwege, die nicht entlang einer öffentlichen Straße verlaufen, gelten generell als unwichtig. Hier findet ein Winterdienst nicht statt.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) kenntlich gemachten Straßen wird für folgende Straßenteile den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:
 - a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d) die Fußgängerstraßen,

- e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen,
- f) die Gräben,
- g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen,
- h) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine mit Ausnahme der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine in Straßen, die von der Gemeinde gereinigt werden und im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) bezeichnet sind.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- 1. den Erbbauberechtigten,
- 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Laub und die Leerung der Straßenpapierkörbe. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

- (2) Die zu reinigenden Straßenteile gem. § 2 Abs. 1 sind nach Bedarf, Gehwege ebenfalls nach Bedarf, aber mindestens einmal im Monat, und Fahrbahnen im 14-tägigen Rhythmus zu reinigen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis- und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist. Dasselbe gilt für Gräben, Böschungen, Stützmauern und ähnliches.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 7

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8

Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
 1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und / oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren und / oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;

2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und / oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und deren und / oder dessen Anschrift;
 3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und / oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Anlage 1

**Straßenverzeichnis gem. § 2 der Satzung über die Straßenreinigung
der Gemeinde Ammersbek**

Straßenbezeichnung	Straßenreinigung durch Gemeinde = G			
	Straßenreinigung durch Anlieger = A			
	Reinigung gem. § 1 Abs. 1 und 2		Winterdienst gem. § 1 Abs. 3	
Gehweg und / oder Straßenteile gem. § 2 Abs. 1 Buchst. b) bis g) soweit vorhanden	Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 Buchst. h	Gehweg und Straßenteile gem. § 2 Abs. 1 Buchst. b) bis g) soweit vorhanden	Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 Buchst. h	
Ahornweg	A	G	A	G
Alte Landstraße	A	G	A	G
Alter Schulweg	A	G	A	G
Alter Teichweg	A	G	A	G
Am Golfplatz	A	G	A	G
Am Gutshof	A	G	A	G
Am Kamp	A	G	A	G
Am Schillinghof	-	G	-	G
Am Schüberg	A	G	A	G
Am Wolkenbarg	A	G	A	G
Amtsweg	A	A	A	G
An der Bredenbek	A	G	A	G
An der Hochbahn	A	G	A	G
An der Lottbek 1 – 51; 2 – 42	A	G	A	G
An der Lottbek 53 - 65	A	G	A	G
An der Sandkuhle	-	G	-	G
Auegrund	A	A	A	G
Beekloh	A	G	A	G
Birkenhöhe	A	G	A	G
Bornkamp	A	G	A	G
Bramkamp	A	G	A	G
Bramkampredder 1 – 9 2 - 14	A	G	A	G
Bramkampredder 137-145 Bramkampredder 100-142	A	G	A	G
Bramkampstieg	A	G	A	G
Bramkampweg	A	G	A	G

Brennerkoppel	A	G	A	G
Bullenredder	A	G	A	G
Bünningst. Feldweg 1 – 13 / 2 – 12 a	A	G	A	G
Diekskamp	A	G	A	G
Dorfstraße	A	G	A	G
Dorftwiete	A	G	A	G
Dorotheenweg	A	G	A	G
Eichenhorst	A	G	A	G
Eichenweg	A	A	A	G
Emilienstieg	A	G	A	G
Eschenweg	A	G	A	G
Ferdinand-Harten-Str.	A	G	A	G
Fichtenweg	A	G	A	G
Föhrenkamp	A	G	A	G
Frahmredder	A	G	A	G
Georg-Sasse-Straße	A	G	A	G
Grootkoppel	A	G	A	G
Haidkoppel	A	G	A	G
Hamburger Str. 1 – 15 a; 2 - 12	A	G	A	G
Heideweg	A	-	A	G
Hertaweg	A	G	A	G
Hochbahn Wanderweg	A	A	A	G
Hoibütteler Dorfstraße	A	G	A	G
Im Winkel	A	G	A	G
Kiefernweg	A	G	A	G
Klein Hansdorfer Weg	A	G	A	G
Kolberger Straße	A	G	A	G
Korten Oth	A	G	A	G
Kremerbergweg	A	G	A	G
Krüterblöcken (außer Verbindungsweg zwischen „Krüterblöcken“ und „Alter Schulweg“)	-	G	-	G
Langen Oth	A	G	A	G
Langenkoppel	A	A	A	G
Lindenweg	A	G	A	G
Lübecker Str. 1 – 31, 2 – 30	A	G	A	G
Lüttkoppel	A	G	A	G
Melkweg	A	G	A	G
Moorweg	A	G	A	G

Nien Diek	A	A	A	G
Ohlstedter Straße 1 – 31; 2 – 30	A	G	A	G
Pappelweg	A	G	A	G
Rehagenring	A	G	A	G
Schäferdresch	A	G	A	G
Schäferkamp 29 – 31b	A	G	A	G
Schneiderberg	A	/ _	A	G
Schrammstwiete	-	G	-	G
Schübargredder	A	G	A	G
Schwarzer Weg	A	G	A	G
Steenhoop	A	A	A	G
Strusbekweg	A	G	A	G
Tannenkoppelweg	A	G	A	G
Teichweg	A	G	A	G
Timmerhorner Teiche	-	G	-	G
Volksdorfer Weg	A	G	A	G
Weg zu den Tannen von B 434 bis einschl. Kehre	A	G	A	G
Weg zum Brook von B 434 bis Pumpstation	A	G	A	G
Wiesengrund	A	G	A	G
Wulfsdorfer Weg 1 – 13, 2 – 20	A	G	A	G
Zur Alten Kate	A	-	A	G